

Sennerei Oberndorf Kaufvertrag 1904

Welcher zwischen Herrn Alois Thaler, Besitzer des Rabl-oder Schmiedgutes zu Oberndorf in Ebbs, als Verkäufer einerseits und der Molkerei Genossenschaft ebendort, als Käuferin andererseits abgeschlossen wird, wie folgt.

Auf Grund des Übergabevertrages vom 17. Oktober, verfacht am 6. Dezember 1902 sub fol.5315 hat gefertigter Alois Thaler, das Rabl-oder Schmiedgut zu Oberndorf in Ebbs, vorgetragen sub Grundbesitzbogen Nr.33, Haus Nr.10 und 14 worunter auch die Realität, Gd. Parz. N.891 Garten von 8 ar 41 m² zum Eigentume erworben.

Mit Bezug auf die polit. Abstückerbewilligung der k.k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 5. April 1904 St.5670, welche dem Verfachtbuchpare dieser Urkunde in Originaldekret beigegeben wird, verkauft und übergibt nun heute gefertigter Alois Thaler aus diesem vorbezeichneten Grundstücke

Gd.Parz. N.891 ein bereits vermessenes und vermarktes Stück im Ausmaße von 150 m²

der Molkerei Genossenschaft zu Oberndorf In Ebbs und diese letztere , vertreten durch den Obmann Herrn Michael Anker, Gutsbesitzer beim Manharter und das Vorstandsmitglied Herrn Jakob Hager, beide zu Oberndorf in Ebbs,- kauft und übernimmt dasselbe hiermit ins volle und unbeschränkte Eigentum unter folgenden

Bedingungen

I. Als Kaufpreis wird einverständlich vereinbart und festgesetzt der Betrag von 400 K- (vierhundert Kronen österr.Währung) welchen die Käuferin heute bar bezahlt hat, weshalb dieselbe vom gefertigten Verkäufer nun diesen ganzen obigen Kaufpreis hiermit rechtsgültig quittiert wird.

II. Wag und Gefahr, sowie der fisische Besitz und Genuß rücksichtlich der Kaufsrealität gehen ebenso wie auch die Verpflichtung zur Tragung aller darauf haftenden Steuern, Belastungen und Oblagen aller Art vom heutigen Tage angefangen auf die Käuferin über.

III.Die Übergabe und Übernahme der Kaufsrealität erfolgt in allen bestehenden Rechten, Lasten und Dienstbarkeiten, wie selbe Verkäufer laut eingangs zitierter Urkunde eigentümlich erworben und seither ruhig besessen, geleistet und ausgeübt hat, refg. auszuüben berechtigt gewesen wäre, jedoch ohne Haftung für Größe und Grenzen des Kaufsobjektes.

IV. Vom gefertigten Verkäufer aller auf der Kaufsrealität dermalen allfällig noch lastenden si...und sonstige Hypotheken volle Haftung und Gewährleistung und zugleich auch die Verpflichtung übernommen die verfachtbücherliche Freistellung der Kaufsrealität auf eigene Kosten sofort zu veranlagten.

VI. Auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird von beiden Teilen verzichtet.

VII. Sämtliche bei Errichtung und Verfachtung dieser Urkunde erlaufenden Kosten, Stempel und Gebühren haben beide Teile gemeinschaftlich, d.h.mit je zur Hälfte zu tragen und zu berichtigen.

Behufs Übertragung der dinglichen Eigentums erfg. Begründung der die gleichen Servituts Rechte wird in die Verfachtung dieser Urkunde über einseitiges Ansuchen mit Verzicht auf eine weitere Intervention hirbei bewilligt.-

Urkund dessen nach dem Ablesen vor Zeugen gefertigt.-
Oberndorf-Ebbs am 5. Juni 1904
Georg Baumgartner und Thomas Ritzer als Zeugen
Thaler Alois
Michl Anker Obmann
Jakob Hager Vorstandsmitglied

Diese Seite wichtig, aber ich habe nur Teile des Vertrages, bei Bedingungen fehlt V. Ich glaube er kann damit was anfangen

Alois Thaler wird hiermit der Molkerei Genossenschaft Oberndorf-Ebbs als Käuferin oben bezeichneten Grundstückes, und zwar für sich und beiderseitige Besitznachfolger das Recht der unentgeltlichen Mitbenützung des noch übrigen Grundstückes des Verkäufers, u.z. auf der Straßenseite auf eine Entfernung von 4 (vier) und auf dem noch übrigen angrenzenden Grunde auf eine Entfernung von 2 (zwei) Meter, von der Grenze des Kaufsobjektes an gerechnet,- und ebenso auch die unentgeltliche Mitbenützung des vom Oberndorfer – Dorfweg gegen das Rainschuster- Anwesen hin über den Grund des Verkäufers führenden Fahrweges eingeräumt.-

Von Seite des gefertigten Verkäufers wird rücksichtlich

Erfasst von Chronist Georg Anker